



Herausgeber: DPoIG Bremen

Industriestraße 12  
28199 Bremen  
Telefon (0421) 94 902 51  
Telefax (0421) 94 902 52

[info@dpolg-bremen.de](mailto:info@dpolg-bremen.de)  
[www.dpolg-bremen.de](http://www.dpolg-bremen.de)  
V.i.S.d.P.: Jörn Schulze  
Telefon: (0179) 219 51 96

## „Polizei muss das Heft des Handels in der Hand behalten“ DPoIG fordert konsequentes Vorgehen gegen Selbstjustiz

Nach der Messerstecherei vom vergangenen Montag in Huchting fordert die Deutsche Polizeigewerkschaft Bremen (DPoIG) ein konsequentes Vorgehen gegen Selbstjustiz. „Die Polizei muss das Heft des Handelns in der Hand behalten,“ erklärte dazu Andreas Koziol, Erster stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft.

„Die Abschottung von Familienclans vor dem Rechtsstaat muss bekämpft werden. Es darf nicht sein, dass in unserer Gesellschaft Probleme mit dem Faustrecht gelöst werden. Wenn wir das dauerhaft zulassen, hat der Rechtsstaat verloren,“ sagte er weiter.

Koziol fordert dazu eine breite Palette von Maßnahmen: Verstärkte Präsenz der Polizei, Sozialarbeiter, die möglichst früh mit den Familien arbeiten, und letztlich „auch die Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Möglichkeiten.“

Letzten Endes stehe und falle aber alles mit der Rechtsprechung: „Von der Anwendung des beschleunigten Strafverfahrens bei Vorliegen einfacher Sachverhalte wird nach wie vor zu wenig Gebrauch gemacht. Wenn jedoch gewissermaßen die Strafe „auf dem Fuße folgt,“ würde dies eine stärkere abschreckende Wirkung erzielen“ ist sich Koziol sicher.

*In Huchting war es am Montag zur Auseinandersetzung zweier Familien gekommen. Diese setzten Pfefferspray, Teleskopschlagstöcke, andere Schlagwerkzeuge und Messer ein, um ihre jeweiligen Kontrahenten zu verletzen. Zusätzlich behinderten Schaulustige das Einschreiten der Polizei in massiver Weise. Bereits im Mai erlitten in der Nähe des Tatorts zwei Männer nach einem Streit Schuss- und Kopfverletzungen.*

*Das „beschleunigte Strafverfahren“ ist in § 417 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Den Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens stellt die [Staatsanwaltschaft](#) beim [Strafrichter](#) oder dem [Schöffengericht](#) am [Amtsgericht](#), wenn die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.*